

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrates (KVF-N)

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 5. Mai 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung 22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der KVF-N

Cinésuisse, der Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche, und Cinééconomie, die Allianz der Schweizer Filmwirtschaft, nehmen gerne im Folgenden zur Parlamentarischen Initiative *Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt* und damit einhergehend zur Änderung des RTVG Stellung.

Neben der SRG besteht eine Vielzahl audiovisueller Produktionsunternehmen, die sich am freien Markt bewähren und im Wettbewerb untereinander und mit ausländischen Konkurrentinnen Filme, Serien, Formate und alle Arten audiovisueller Inhalte entwickeln und produzieren. Die Ballung eines grossen Teils der Mittel für Inhalts- und Programmproduktion in der SRG ist für die kleineren Produktionsfirmen Chance und Problem zugleich. Eine Chance, weil sie mit Ideen, Innovationen und dem Know-how ihrer Spezialist_innen und Fachkräfte zum Programm der SRG beitragen können. Problematisch aber, weil sie als «Zulieferer» dieses Grossunternehmens dessen Marktmacht ausgesetzt sind, nicht auf Augenhöhe verhandeln können und von jedem Schritt oder Entscheid der Geschäftspolitik abhängig bleiben. Es ist für die audiovisuelle Industrie nicht nachhaltig, etwa nur zeitweise zur Spitzenauslastung beansprucht zu werden und ansonsten einen Reserve-Pool für die SRG zu stellen.

Wir begrüssen deshalb grundsätzlich den vorgeschlagenen Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG. Damit erhält ein langjähriges Anliegen der audiovisuellen Industrie in der Schweiz eine adäquate gesetzliche Grundlage.

Ein Grossteil der Parlamentarischen Initiative – insbesondere die neuen Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis}, Art. 25 Abs. 3 Bst. e und Art. 27 – wurde jedoch von der KVF-N nicht übernommen. Das Ziel die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie zu stärken, ist mit dem vorliegenden Entwurf deshalb nicht vollumfänglich erreicht. Der im Initiativtext vorgesehene Programmauftrag (Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis}) sowie die kartellrechtliche Bestimmung (Art. 25 Abs. 3 Bst. e) sind qualitative und quantitative Kernelemente der Parlamentarischen Initiative, die in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden sollten.

Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG im Vorentwurf

Die Möglichkeit, in der Konzession Mindestanteile zur Auftragsvergabe verbindlich vorzugeben – wie im Vorentwurf vorgesehen – ist entscheidend. Wir begrüssen daher, dass der vorgeschlagene Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG den Grundsatz festhält, die Einzelheiten aber in der Konzession geregelt werden.

Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG Programmauftrag gemäss Initiativtext

In den bisherigen Branchenvereinbarungen ist es nicht gelungen, sich auf konkrete Auslagerungsziele und -zahlen zu einigen. Deshalb ist es nötig, die SRG gegenüber der unabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz konkret in die Pflicht zu nehmen. Die Akteurinnen der schweizerischen audiovisuellen Industrie sind auf verlässliche und faire Auftragsvergabe der SRG zu schweizerischen Konditionen angewiesen. Infrastruktur, Kapazität und Know-how für die Kreation und Produktion von TV-Programmen sollen sich in der Schweiz weiter entwickeln können und nicht ins Ausland abwandern. Deshalb sind gemäss Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG die ausgelagerten Produktionsdienstleistungen und Auftragsproduktionen grossmehrheitlich, d.h. mindestens zum Anteil gemäss aktuell geltender Branchenvereinbarung (seit 2018) durch schweizerische Produzentinnen und Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe/Dienstleisterinnen und Filmtechniker_innen zu erbringen. Der Programmauftrag sichert damit die Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz («Swissness») sowie das angestrebte Auslagerungsvolumen der SRG an die schweizerische unabhängige audiovisuelle Industrie.

Der neue Programmauftrag ist der quantitative und qualitative Kern der parlamentarischen Initiative. Er gibt der SRG den Rahmen für die Zusammenarbeit vor und stärkt damit die Position der unabhängigen audiovisuellen Industrie. Zudem bildet der Programmauftrag auch quantitative und qualitative Anhaltspunkte für den Fall, dass die Behörde Mindestanteile gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. d verfügen müsste.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, den Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen:

«Die SRG trägt bei zur: ... Entfaltung und Stärkung einer veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie sowie zur Förderung der Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz, namentlich durch Produktions- und Dienstleistungsaufträge, die durch unabhängige schweizerische Anbieter der audiovisuellen Industrie wie Produzenten audiovisueller Inhalte, technische Betriebe und Techniker, grossmehrheitlich in der Schweiz verarbeitet und erbracht werden.»

Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext

Art. 27 RTVG sieht eine regionale Bindung der Programmproduktion an die Sprachregionen vor. Das ist entscheidend für die Akzeptanz der SRG-Programme in den Regionen und für den Zusammenhalt des Landes. Gleiches gilt für die Bindung der SRG-Programmproduktion an die Schweiz als Produktionsstandort. Es wäre weder mit dem Programmauftrag noch mit der Gebührenfinanzierung des Sendunternehmens vereinbar, würde dieses seine Inhalte vermehrt im Ausland produzieren lassen. Dem will die Ergänzung zu Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext Rechnung tragen.

Wir gehen von dem Verständnis aus, dass der Verzicht auf diese Bestimmung nicht den Verzicht auf das Anliegen impliziert, sondern die Absicht der Kommission ist, dass dem in der entsprechenden Konzessionsbestimmung nach Art. 25 Rechnung zu tragen ist.

Wir beantragen indessen, auch in diesem Punkt am in der Initiative vorgeschlagenen Text festzuhalten und ihn im Sinne einer Präzisierung ins RTGV zu übernehmen. Das würde zur Vermeidung allfälliger späterer Diskussionen bei der Auslegung des Gesetzes beitragen:

«Sie werden zu einem definierten Anteil durch Aufträge an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie gemäss Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b^{bis} produziert.»

Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG gemäss Initiativtext

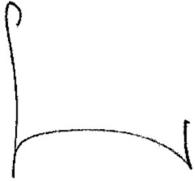
Die Gebührenfinanzierung ihrer technischen und personellen Infrastruktur verschafft der SRG einen strukturellen Vorteil, der die Marktverhältnisse verzerren kann. Bei audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträgen soll fairer Wettbewerb spielen. Um zu diesem Ziel in Zukunft eine einvernehmliche Regelung in der Branchenvereinbarung treffen zu können, bedarf es vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts einer gesetzlichen Grundlage.

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs empfehlen wir, den Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen:

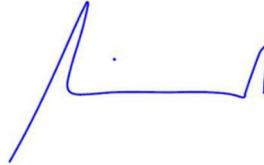
«Die Konzession bestimmt namentlich: ... Regelungen zur Wahrung des Wettbewerbs in den Märkten der audiovisuellen Produktion und filmtechnischen Dienstleistungen bei Angeboten der SRG in diesen Märkten.»

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Forderungen in der weiteren Ausarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Salome Horber
Geschäftsführerin Cinésuisse



Matthias Michel
Präsident Cinéconomie